



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation [2010/097](#) von Daniel Münger, SP-Fraktion, vom 11. März 2010 betreffend Befreiung vom Schulunterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen an unseren Volksschulen**

Datum: 1. Februar 2011

Nummer: 2010-097

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/097

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation [2010/097](#) von Daniel Münger, SP-Fraktion, vom 11. März 2010 betreffend Befreiung vom Schulunterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen an unseren Volksschulen

vom 1. Februar 2011

Am 11. März 2010 reichte Daniel Münger, SP-Fraktion, eine Interpellation betreffend "Befreiung vom Schulunterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen an unseren Volksschulen" mit folgendem Wortlaut ein:

„Im Vorfeld der Volksabstimmung vom 29. November 2009 über die Volksinitiative "Gegen den Bau von Minaretten" wurde teilweise auch heftig mit Unwahrheiten, Halbwahrheiten und Übertreibungen für die Annahme der Initiative geworben. Insbesondere wurde auch behauptet, die muslimischen Eltern würden ihre schulpflichtigen Kinder von der Teilnahme am Turn-, Schwimm-, und Sexualunterricht abhalten. Auch würde ihnen die Teilnahme an wichtigen Schulanlässen wie beispielsweise an Schulreisen bzw. Schullagern verunmöglicht.

Nachdem nun diese Initiative von einer Mehrheit der Stimmenden angenommen worden ist, gilt es im Sinne einer notwendigen Transparenz den geäußerten Vorwürfen an die Adresse der muslimischen Bevölkerung nachzugehen, und zwar auch mit dem Ziel, allfällige Missbräuche in diesem Bereich abstellen zu können.

In diesem Sinne ersuche ich den Regierungsrat um Auskunft über folgende Fragen:

1. *Wie wird in unserem Kanton die religiös begründete Dispensation vom Schulunterricht gehandhabt?
Verfügen die Schulleitungen über entsprechende verbindliche Weisungen?*
2. *Wie viele Kinder muslimischen Glaubens besuchen unsere Schulen?*
3. *Wie viele Dispensationsgesuche aus religiösen oder weltanschaulichen (atheistischen) Gründen wurden in den letzten Schuljahren eingereicht? Wie viele davon wurden genehmigt bzw. abgelehnt?*
4. *Wie viele Dispensationsgesuche stammten*
 - a. *von muslimischen Eltern?*
 - b. *von Eltern anderer religiöser Gemeinschaften (unter Angaben der entsprechenden Religionsgemeinschaften?)*
5. *Welche Fächer bzw. Schulanlässe waren von diesen Dispensationsgesuchen betroffen?*
6. *Wurden auch Fälle von unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht festgestellt? Wie wurde in diesen Fällen vorgegangen?*
7. *Ist die Regierung bereit*
 - a. *beim Fehlen von statistischen Unterlagen diese Angaben künftig zu erheben und jährlich zu veröffentlichen?*
 - b. *beim Fehlen von verbindlichen Weisungen an die Schulleitungen solche zu erlassen?*

Ich danke dem Regierungsrat im Voraus für die schriftliche Beantwortung meiner Fragen.“

Antworten des Regierungsrates

Vorbemerkungen

Die Thematik wurde im Rahmen der parlamentarischen Vorstösse von Landrat Siro Imber ([2008-293](#) vom 30. Oktober 2010) und von Landrätin Rosmarie Brunder ([2008-338](#) vom 27. Januar 2009) diskutiert (siehe Landratsvorlagen und Landratsprotokollauszug).

Zur Frage 1:

"Wie wird in unserem Kanton die religiös begründete Dispensation vom Schulunterricht gehandhabt?

Verfügen die Schulleitungen über entsprechende verbindliche Weisungen?"

Schulleitungen verfügen über eine Handreichung des Amtes für Volksschulen mit dem Titel „Gelebte Religion und Schulalltag“, die im Zusammenhang mit dem Vorstoss 2008-293 vom 30. Oktober 2008, Interpellation von Siro Imber, FDP: Schwimmunterricht / Beschluss des Landrats vom [11. Februar 2010](#) allen Mitgliedern des Landrats abgegeben wurde. Siehe auch Homepage des Amtes für Volksschulen: www.av.s.bl.ch. Folgende Bereiche sind darin thematisiert:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Generelle Überlegungen zum Umgang mit Religion in der Schule
 - 2.1 Einleitung
 - 2.2 Ausgangslage
 - 2.3 Prinzipien zur Lösung der Zielkonflikte
 - 2.4 Fazit
3. Praktische Fragen im Umgang mit Religionen
 - 3.1 Feiern mit religiösem Hintergrund
 - 3.2 Tragen von religiösen Symbolen und Kleidungsstücken
 - 3.3 Dispensation für religiöse Feiertage
 - 3.4 Unterricht
 - Schwimm- und Sportunterricht
 - Hauswirtschaft
 - 3.5 Schulanlässe mit und ohne auswärtigem Übernachten

Zur Frage 2: "Wie viele Kinder muslimischen Glaubens besuchen unsere Schulen?"

An den Schulen werden keine Statistiken geführt, welcher Religionsgemeinschaft die Schülerinnen und Schüler angehören. Zwar wird beim Eintritt in eine Schulstufe (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule) jeweils nach der Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler gefragt, aber es gibt immer mehr Erziehungsberechtigte, die dazu keine Angaben machen. Der Kanton führt keine Statistik über die Zugehörigkeit von Religionsgemeinschaften von Schülerinnen und Schüler, weil darin kein Mehrwert erkennbar ist.

Zur Frage 3: "Wie viele Dispensationsgesuche aus religiösen oder weltanschaulichen (atheistischen) Gründen wurden in den letzten Schuljahren eingereicht) Wie viele davon wurden genehmigt bzw. abgelehnt?"

Zur Frage 4: "Wie viele Dispensationsgesuche stammten

- a. von muslimischen Eltern?
- b. von Eltern anderer religiöser Gemeinschaften (unter Angaben der entsprechenden Religionsgemeinschaften?)"

Zur Frage 5: "Welche Fächer bzw. Schulanlässe waren von diesen Dispensationsgesuchen betroffen?"

Zur Frage 6: "Wurden auch Fälle von unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht festgestellt? Wie wurde in diesen Fällen vorgegangen?"

Die Fragen 3 - 6 können nicht vom Regierungsrat beantwortet werden. Gemäss der Verordnung für die Sekundarschule § 36 und der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule §56 sind die Schulleitungen für Dispensationen vom Unterricht zuständig. Der Kanton führt keine Statistik.

Zur Frage 7: "Ist die Regierung bereit

- a. beim Fehlen von statistischen Unterlagen diese Angaben künftig zu erheben und jährlich zu veröffentlichen?
- b. beim Fehlen von verbindlichen Weisungen an die Schulleitungen solche zu erlassen?"

Frage 7a. Im Bestreben, die Schulen vom administrativen Aufwand soweit wie möglich zu entlasten, hat der Regierungsrat nicht die Absicht, Erhebungen und Publikationen zu veranlassen. Ein Mehrwert, der die zusätzlichen Arbeiten rechtfertigen könnte, ist nicht zu erkennen.

Frage 7b. Die bestehende Handreichung hat sich als praxisbezogener und aktueller Orientierungsrahmen bewährt. Es besteht deshalb kein Handlungsbedarf.

Liestal, 1. Februar 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Krähenbühl

Der Landschreiber:
Mundschin